

G 2019-001

Verordnung über die kantonalen Bevölkerungsbefragungen

Änderung vom 15. Januar 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 28e
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über die kantonalen Bevölkerungsbefragungen vom 5. März 2013¹ (Stand 1. September 2017) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Die zentrale Statistikstelle ist für die Koordination und die Durchführung der Bevölkerungsbefragungen verantwortlich. Sie

- e. (*geändert*) kann für die Durchführung der Befragungen ein externes Befragungsinstitut beauftragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹ SRL Nr. 28e

IV.

Die Änderung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Januar 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonale Tierseuchenverordnung

Änderung vom 22. Januar 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 845
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,
beschliesst:*

I.

Kantonale Tierseuchenverordnung vom 22. November 2011¹ (Stand 1. Januar 2014)
wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966² und auf die
§§ 4 und 6 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 26. November 1968³,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,
beschliesst:

§ 1 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat

- d. (*geändert*) bezeichnet die Anlagen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten gemäss Artikel 37 der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) vom 25. Mai 2011⁴,
- e. *aufgehoben*

¹ SRL Nr. 845

² SR 916.40

³ SRL Nr. 847

⁴ SR 916.441.22

§ 2 Abs. 1

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement

c. *aufgehoben*

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Veterinärdienst vollzieht die Tierseuchengesetzgebung, soweit Gesetz oder Verordnung nicht eine andere Stelle als zuständig erklären.

² Nebst den in Artikel 301 Absatz 1 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995⁵ dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin übertragenen Pflichten hat der Veterinärdienst insbesondere folgende Aufgaben: Er

- b. (*geändert*) wählt die amtlichen Tierärztinnen und -ärzte, die amtlichen Fachassistentinnen und -assistenten sowie die Bieneninspektorinnen und -inspektoren und bezeichnet im Einzelfall die Schätzungsexpertinnen und -experten,
- d. (*geändert*) ist für den Vollzug der Verordnung über tierische Nebenprodukte⁶ zuständig,
- f. (*geändert*) entscheidet über die Entschädigungen bei Tierverlusten und Seuchenbekämpfungsmassnahmen,
- g. (*neu*) erteilt bei Seuchengefahr oder bei Ausbruch einer Seuche Weisungen an die übrigen Personen und Organe gemäss den §§ 6–10 und koordiniert deren Zusammenarbeit.

³ Der Veterinärdienst koordiniert seine Tätigkeit im Bereich der Tierseuchengesetzgebung soweit erforderlich mit den anderen Kantonen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kontrolltierärztinnen und -ärzte führen die Untersuchungen durch, die im Rahmen der seuchenpolizeilichen Überwachung der Tierbestände vorzunehmen sind, und erledigen im Weiteren die ihnen vom Veterinärdienst zugewiesenen Aufgaben.

² Als Kontrolltierärztinnen und -ärzte werden in der Regel die Bestandestierärztinnen und -ärzte bestimmt. Kontrolltierärztinnen und -ärzte mit Praxisstandort ausserhalb des Kantons Luzern sind nur in begründeten Fällen zulässig.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schätzungsexpertinnen und -experten legen für die Tierentschädigungen nach den §§ 21 und 22 die Schätzungswerte der Tiere fest.

⁵ SR 916.401. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ SR 916.441.22

§ 8a (neu)

Organe mit tierseuchenpolizeilichen Spezialaufgaben

¹ Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz und die Dienststelle Landwirtschaft und Wald sowie weitere Behörden und Organisationen, die mit ihren Fachkenntnissen einen Beitrag an die Tierseuchenbekämpfung leisten können, unterstützen den Veterinärdienst in tierseuchenpolizeilichen Belangen.

§ 9 Abs. 1

¹ Die Gemeinde

- c. (*geändert*) übermittelt die Pläne für regionale Sammelstellen für tierische Nebenprodukte dem Veterinärdienst zur Genehmigung,

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Veterinärdienst ist für die Bereitstellung des Formulars «Begleitdokument für Klautiere» verantwortlich.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Für ein Viehhandelspatent sind vor dessen Aushändigung pro Jahr folgende Gebühren zu entrichten:

Aufzählung unverändert.

§ 16 Abs. 3 (geändert)

³ Pläne und Baubeschrieb für regionale Sammelstellen bedürfen der Genehmigung des Veterinärdienstes. Im Übrigen finden die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren in den §§ 184 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. März 1989⁷ Anwendung.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Wasenplätze zum Vergraben von Tierkörpern müssen den Anforderungen der eidgenössischen Tierseuchenverordnung und der Verordnung über tierische Nebenprodukte⁸ genügen.

§ 20 Abs. 3 (geändert)

³ Der Veterinärdienst sorgt für den Einzug der Beiträge.

⁷ SRL Nr. 735

⁸ SR 916.441.22

§ 22 Abs. 1 (geändert)

Entschädigung bei weiteren Seuchen (*Überschrift geändert*)

¹ Tierverluste wegen weiterer Seuchen gemäss den Artikeln 4 und 5 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung, bei denen keine Entschädigung gemäss § 21 Absatz 2 vorgesehen ist, können auf Gesuch hin bis zu höchstens 50 Prozent des Schätzungswertes entschädigt werden, sofern

- a. (*neu*) keine anderweitige Entschädigung, insbesondere durch eine Versicherung besteht,
- b. (*neu*) innert kurzer Zeit mehrere Tiere betroffen sind und
- c. (*neu*) der Tierhalter oder die Tierhalterin dadurch einen schweren finanziellen Schaden erleidet.

§ 21 Absatz 3 gilt sinngemäss.

§ 24 Abs. 2 (geändert)

² Die Kosten der Massnahmen, Kontrollen und anderer Dienstleistungen können dem Tierhalter oder der Tierhalterin bei Behinderung der seuchenpolizeilichen Organe oder bei vorschriftswidrigem Verhalten sowie in folgenden besonderen Fällen überbunden werden:

- a. (*neu*) bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie der Registrierung von Tieren,
- b. (*neu*) bei Ausstellungen, Märkten und anderen Veranstaltungen,
- c. (*neu*) bei künstlichen Besamungen.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kosten für Impfstoffe, Heilmittel und anderes zur Bekämpfung von Tierseuchen notwendiges Material können ganz oder teilweise von der Tierseuchenkasse übernommen werden, soweit diese im Rahmen von nationalen und kantonalen Programmen zur Seuchenbekämpfung auf Anordnung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin eingesetzt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2019 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 22. Januar 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

G 2019-003

Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO)

Änderung vom 15. Januar 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 52 | 75

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO) vom 24. September 2002¹
(Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 16 (*geändert*)

16.1 Sonderbestimmungen für Lehrpersonen sowie für die Schulleitungen und die Fachpersonen der schulischen Dienste der kantonalen Schulen

§ 75 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung sind, unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss den folgenden Absätzen sowie der Sonderbestimmungen der §§ 76–83, anzuwenden für

- (*neu*) die Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden,
- (*neu*) die Schulleitungen der kantonalen Schulen, ausgenommen die Sonderschulen und Sonderschulheime des Kantons,
- (*neu*) die Fachpersonen der schulischen Dienste der kantonalen Schulen, ausgenommen die Sonderschulen und Sonderschulheime des Kantons.

² Folgende Bestimmungen dieser Verordnung finden für die Angestellten gemäss Absatz 1 keine Anwendung:

¹ SRL Nr. 52

Aufzählung unverändert.

³ Folgende Bestimmungen dieser Verordnung finden für die Angestellten gemäss Absatz 1 sinngemäss Anwendung:

Aufzählung unverändert.

Titel nach § 83 (neu)

16.1a Sonderbestimmungen für die Schulleitungen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und weitere Angestellte der Volksschulen

§ 83a (neu)

Geltung der Personalverordnung

¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung sind, unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss den Absätzen 3–5, für die Schulleitungen, die Fachpersonen der schulischen Dienste sowie die weiteren Angestellten der kommunalen und kantonalen Volksschulen anzuwenden.

² Als weitere Angestellte der Volksschulen gelten die Fachpersonen der Tagesstrukturen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Klassenassistentinnen und Klassenassistenten sowie die Angestellten der kantonalen Fachstelle für Früherziehung und Sinnesbehinderungen.

³ Die Bestimmungen zum Beurteilungs- und Fördergespräch gemäss den §§ 62–65 finden sinngemäss Anwendung, wobei die Beurteilung nicht lohnwirksam ist.

⁴ Schulleiterinnen und Schulleiter und die zuständige Behörde können einvernehmlich Vertrauensarbeitszeit vereinbaren. § 11d findet sinngemäss Anwendung.

⁵ Für die kommunalen Volksschulen finden die §§ 2 und 68–74 keine Anwendung.

§ 83b (neu)

Berechnung des Pensums der Schulleitung

¹ Das Pensum der Schulleitung einer Volksschule berechnet sich gemäss Anhang 2 dieser Verordnung.

Anhänge

1 Unterrichtsverpflichtungen (§ 77 Absatz 3) (*geändert*)

2 Entlastungen (§ 80) (*geändert*)

II.

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) vom 17. Juni 2005² (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 8 (geändert)

⁸ Entscheide nach den Absätzen 1–2^{bis} sowie 4–7 sind von der zuständigen Behörde zur Gewährleistung einer einheitlichen Einreichungs- und Einstufungspraxis in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal zu treffen. Bei den kommunalen und kantonalen Volksschulen ist für eine Höhereinreihung nach den Absätzen 5 und 6 die Dienststelle Volksschulbildung die zuständige Behörde.

Anhänge

1 Umschreibung der Funktionen (*geändert*)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Januar 2019

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Robert Küng
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

² SRL Nr. 75

Anhang 1**Unterrichtungsverpflichtungen (§ 77 Absatz 3)****A. Volksschulen**

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

– Lehrpersonen für den Kindergarten	30 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Primarschule (inkl. Lehrpersonen für die Sonderschulen)	30 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Sekundarschule (inkl. Lehrpersonen für die Sonderschulen)	29 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Fächer Textiles und Technisches Gestalten sowie Bewegung und Sport	30 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen in Gruppen- und Einzelunterricht	30 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für Integrative Förderung im Kindergarten und in der Primarschule	30 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für Integrative Förderung in der Sekundarschule	29 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für die Musikschule	38 Lektionen zu 45 Minuten
– Lehrpersonen für Musik und Bewegung	30 Lektionen zu 45 Minuten

Entlastung für Klassenlehrpersonen der Regelklassen 2 Lektionen pro Woche

Entlastung für Klassenlehrpersonen der Sonderschulen 1 Lektion pro Woche

Die Entlastung für Klassenlehrpersonen darf nicht auf mehrere Lehrpersonen aufgeteilt werden.

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

B. Kantonale Schulen der Sekundarstufe I

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- | | |
|---|----------------------------|
| – Lehrpersonen für die Fächer
Instrumentalunterricht und Sologesang | 34 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für die Fächer Technisches
Gestalten und Hauswirtschaft | 29 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen für das Fach Sport | 27 Lektionen zu 45 Minuten |
| – Lehrpersonen an Untergymnasien | 26 Lektionen zu 45 Minuten |

Entlastung für

- | | |
|---|--------------------------------|
| – Klassenlehrpersonen an Untergymnasien | 1 Lektion pro Woche und Klasse |
| – Klassenlehrpersonen an Kurzzeitgymnasien
(1. Klasse) | 1 Lektion pro Woche und Klasse |

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

C. Brückenangebote

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- | | |
|--|----------------------------|
| – Lehrpersonen für den Unterricht in
Brückenangeboten | 28 Lektionen zu 45 Minuten |
|--|----------------------------|

Entlastung für

- | | |
|---|--|
| – Klassenlehrpersonen an Brückenangeboten | |
| – kombinierte Angebote | $\frac{1}{4}$ Lektion pro Woche und Klasse |
| – schulische Angebote | 1 Lektion pro Woche und Klasse |

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

D. Kantonale Schulen der Sekundarstufe II

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für

- Lehrpersonen in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang an Gymnasien 34 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang an Gymnasien mit Schwerpunkt-, Ergänzungs- oder Grundlagenfach Musik im Hinblick auf die Musikmatura 32 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen für das Fach Sport an Gymnasien, Fachmittelschulen und Berufsfachschulen 26 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Berufsfachschulen 25 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Berufsmittelschulen 24 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Fachmittelschulen 24 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Gymnasien 24 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an der Maturitätsschule für Erwachsene 21 Lektionen zu 45 Minuten

Entlastung für

- Klassenlehrpersonen an Berufsmittelschulen $\frac{1}{4}$ Lektion pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Fachmittelschulen $\frac{1}{2}$ Lektion pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Obergymnasien (3. Klasse) 1 Lektion pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Obergymnasien (4. bis 6. Klasse) $\frac{1}{2}$ Lektion pro Woche und Klasse
- Klassenlehrpersonen an Kurzzeitgymnasien (2. bis 4. Klasse) $\frac{1}{2}$ Lektion pro Woche und Klasse

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

E. Schulen der Tertiärstufe

Tertiärschulen im Nichthochschulbereich

Der Leistungsauftrag der Lehrpersonen umfasst die Elemente Unterricht, Betreuung der Studierenden, Wissenstransfer sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen wird gemäss Weisung der zuständigen Behörde von der Schulleitung im Rahmen von 21–24 Lektionen, abzüglich der weiteren Elemente des Leistungsauftrags, festgelegt.

Fachhochschulen

Der Leistungsauftrag der Dozierenden umfasst die Elemente Lehre, Betreuung der Studierenden, angewandte Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen, Wissens- und Technologietransfer sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung der einzelnen Dozierenden wird gemäss Weisung der zuständigen Behörde von der Schulleitung im Rahmen von 19–24 Lektionen, abzüglich der weiteren Elemente des Leistungsauftrags, festgelegt.

Pädagogische Hochschule Luzern

Dozierende in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang 30–33 Lektionen zu 45 Minuten

Universität Luzern

Der Leistungsauftrag der Professorinnen und Professoren umfasst die Elemente Lehre und Forschung, Betreuung der Studierenden, Dienstleistungen sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung wird im Rahmen von 6–8 Semesterwochenstunden festgelegt.

Anhang 2**Entlastungen (§ 80)****A. Kantonsschulen***Schulleitungen an Kantonsschulen:*

Die Basisentlastung beträgt

– am Untergymnasium mit bis zu 10 Klassen	9 Lektionen
– am Untergymnasium mit 11 bis 20 Klassen	10,8 Lektionen
– am Untergymnasium mit 21 bis 30 Klassen	12,6 Lektionen
– am Untergymnasium mit 31 und mehr Klassen	14,4 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit bis zu 20 Klassen	16,2 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 21 bis zu 30 Klassen	18 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 31 bis zu 40 Klassen	19,8 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 41 bis zu 50 Klassen	21,6 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 51 und mehr Klassen	23,4 Lektionen

Die Zusatzentlastung beträgt pro Klasse 0,9 Lektionen

Sonderfunktionen an Kantonsschulen (Schulpool):

Die Basisentlastung beträgt

– am Untergymnasium mit bis zu 20 Klassen	7,2 Lektionen
– am Untergymnasium mit 21 bis 30 Klassen	8,1 Lektionen
– am Untergymnasium mit 31 und mehr Klassen	9 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit bis zu 20 Klassen	9,9 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 21 bis zu 30 Klassen	10,8 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 31 bis zu 40 Klassen	11,7 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 41 bis zu 50 Klassen	12,6 Lektionen
– an Maturitätsschulen mit 51 und mehr Klassen	13,5 Lektionen

Die Zusatzentlastung beträgt pro Klasse 0,3 Lektionen

Die Schulleitung ist für die Verwendung des Schulpools verantwortlich.

Abteilungsleiterinnen und -leiter, Fachvorstände:

– Abteilungsleiterin/-leiter	bis höchstens	4 Lektionen
– Fachvorstände	bis höchstens	1 Lektion

Die Entlastung wird im Einzelfall von der Schulleitung festgelegt.

B. Berufsschulen

Entlastungspool an Berufsschulen:

Die Basisentlastung beträgt pro Vollzeitpensum

– an der Berufsschule mit bis zu 10 Vollzeitpensen	1,8 Lektionen
– an der Berufsschule mit 11 bis 20 Vollzeitpensen	1,6 Lektionen
– an der Berufsschule mit 21 bis 30 Vollzeitpensen	1,5 Lektionen
– an der Berufsschule mit 31 bis 40 Vollzeitpensen	1,4 Lektionen
– an der Berufsschule mit 41 bis 50 Vollzeitpensen	1,3 Lektionen
– an der Berufsschule mit über 50 Vollzeitpensen	1,2 Lektionen

Die Zusatzentlastung beträgt pro Lehrperson

– an der Berufsschule mit bis zu 30 Lehrpersonen	0,25 Lektionen
– an der Berufsschule mit über 30 Lehrpersonen	0,2 Lektionen

Bei der Berechnung der Basisentlastung entspricht ein Vollzeitpensum 25 Pflichtlektionen.

Die Schulleitung ist für die Verwendung des Entlastungspools verantwortlich.

C. Volksschulen

Entlastung Sonderfunktionen (Schulpool)

– pro Klasse	$\frac{3}{4}$ Lektion
--------------	-----------------------

Integrative Förderung und schulische Dienste sind speziell zu berücksichtigen. Die Schulleitung ist für die Verwendung des Schulpools verantwortlich.

Berechnung der Schulleitungspensen an der Volksschule (§ 83b)

– pro Klasse	5,25 Stellenprocente
– zusätzliches Sockelpensum in Gemeinden mit	
– bis zu 60 Lernenden	7 Stellenprocente
– 61 bis 120 Lernenden	8,75 Stellenprocente
– 121 bis 180 Lernenden	10,5 Stellenprocente

Integrative Förderung, integrative Sonderschulung, Tagesstrukturen und schulische Dienste sind speziell zu berücksichtigen. Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt Richtlinien.

Anhang 1**Umschreibung der Funktionen**

Es werden die folgenden Ziffern ergänzt bzw. geändert:

12. Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 20

Aufgaben:

Beraten und Begleiten von Lernenden und ihren Bezugspersonen in sozialen Fragen

- Beraten, Betreuen und Begleiten von Lernenden in Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht
- Unterstützen und Beraten der Lehrpersonen und der Schulleitungen in sozialpädagogischen Fragen
- Beraten im interkulturellen Bereich
- Mitarbeiten in und Initiieren von präventiven Schulhausprojekten
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schulen, schulischen Diensten, ambulanten Beratungsstellen und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Diplom in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik einer Fachhochschule und
- eine berufsfeldbezogene Weiterbildung im Umfang eines CAS

12a. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge für die Unterstützung von Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 18

Aufgaben:

- Unterstützen der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten im Umgang mit Lernenden mit auffälligem Verhalten in der Regelschule

- Planen, Erarbeiten, Durchführen und Reflektieren von sozialpädagogischen Massnahmen im Rahmen des ordentlichen Unterrichts
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Coachen von Lehrpersonen und/oder Erziehungsberechtigten im Rahmen der integrativen Sonderschulung Verhalten
- Durchführen von Trainings ausserhalb des Unterrichts wie Schulweg- und Pausen- trainings
- Beraten und Begleiten der Erziehungsberechtigten im Lebensraum der Familie durch Hausbesuche
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Diplom in Sozialer Arbeit einer Fachhochschule mit Vertiefung Sozialpädagogik oder
- ein vergleichbares Diplom
- und
- Praxiskenntnisse und Weiterbildung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und in der Beratung

16. Klassenassistentin/Klassenassistent II

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 9

Aufgaben:

Unterstützen der Lehrperson bei der Schulung von Lernenden

- Mitarbeiten bei der Begleitung und Erziehung der Lernenden
- Unterstützen bei der Förderung und Schulung der Lernenden nach Anweisung
- Mitarbeiten bei der Gestaltung des Schulalltages
- Betreuen und Pflegen von Lernenden mit einer Behinderung

Fachkompetenz:

- abgeschlossene Berufsausbildung

16a. Leiterin/Leiter in Tagesstrukturen

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19

Aufgaben:

Betreuen und Fördern von Lernenden in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen

- Leiten des Betreuungsangebotes im Rahmen der kommunalen schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen
 - im pädagogischen Bereich
 - im Bereich der Gestaltung, Entwicklung und Evaluation
 - im personellen Bereich
 - in organisatorischen und administrativen Belangen
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten und Amts- und Fachstellen

Fachkompetenz:

- Diplom in Sozialer Arbeit einer Fachhochschule oder einer höheren Fachschule mit Vertiefung Sozialpädagogik
- oder
- ein vergleichbares Diplom
- oder
- ein Lehrdiplom für die Volksschule
- und
- Praxiskenntnisse
 - CAS Leiten in Tagesstrukturen oder vergleichbare Weiterbildung

17. Betreuerin/Betreuer in Tagesstrukturen

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 16

Aufgaben:

Betreuen und Fördern von Lernenden in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen

- Leiten einer Gruppe von Lernenden
- Planen und Durchführen des Tagesablaufes und der Freizeitaktivitäten
- Planen und Durchführen der Betreuung, Förderung und Erziehung der Lernenden
- Ausführen von organisatorischen und administrativen Arbeiten
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen sowie Amts- und Fachstellen

- Gestalten, Entwickeln und Evaluieren der eigenen schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Fachkompetenz:

- Diplom in Sozialer Arbeit einer Fachhochschule oder einer höheren Fachschule mit Vertiefung Sozialpädagogik oder soziokultureller Animation
- oder
- ein vergleichbares Diplom
- oder
- ein Lehrdiplom für die Volksschule
- und
- Praxiskenntnisse

Inhalt

1. Verordnung über die kantonalen Bevölkerungsbefragungen	1
2. Kantonale Tierseuchenverordnung	3
3. Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO)	8